

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.562 — Swissair/Sabena)**

(95/C 129/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 12. Mai 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Swissair und der Belgische Staat erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Sabena durch Kauf von Anteilsrechten und Vertrag. Die Anmeldung wurde am 17. Mai 1995 um fehlende Angaben ergänzt.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Swissair: Luftverkehr und damit zusammenhängende Aktivitäten,

— Sabena: Luftverkehr und damit zusammenhängende Aktivitäten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.562 — Swissair/Sabena, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.